

An die
Schulleitung

**Antrag auf Freistellung vom Dienst
Personalräteschulung gemäß § 44, Abs. 1 i. V. m. § 41 LPVG**

Sehr geehrte/r,

der Berufsschullehrerverband Baden-Württemberg (BLV) führt am

**30.11.2021
von 08:30 Uhr bis ca. 16:00 Uhr
Online als Webex-Meeting**

eine Personalräteschulung für örtliche Personalrätinnen und Personalräte durch.

Der Personalrat hat beschlossen, dass

Frau/Herr

daran teilnehmen soll.

Wir bitten hiermit um Freistellung gemäß § 44, Absatz 1 i. V. m. § 41 LPVG.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift ÖPR-Vorsitzende/r

Erstattung von Kosten für Personalräteschulungen:

Nach § 44 Abs. 1 LPVG sind die Mitglieder des Personalrats sowie die Ersatzmitglieder, die in absehbarer Zeit in den Personalrat eintreten werden oder regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogen werden, unter Fortzahlung der Besoldung oder des Arbeitsentgelts für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Diese Voraussetzungen werden durch die vom BLV-BW durchgeführten Schulungen erfüllt.

Nach § 41 Abs. 1 LPVG trägt die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden notwendigen Kosten die Dienststelle. Mitglieder des Personalrats erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz. Nach Nr. 4,1 S, 2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (LRKGVwV) zu § 1 LRKG sind in Erfüllung dieser Aufgaben durchgeführte Reisen und Reisen zu Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 44 Abs. 1 LPVG keine Dienstreisen; sie bedürfen deshalb keiner Anordnung oder Genehmigung durch den zuständigen Vorgesetzten.

Der Beschluss des Personalrats, ein Personalratsmitglied zu einer erforderlichen Schulungsveranstaltung zu entsenden, kann die Dienststelle zur Erstattung der notwendigen Schulungskosten verpflichten.